- 14. Wer mit trockener, stotternder stimme viel widersprechendes redet, anrede und anblick nicht erwiedert und die lippen verzieht;
- 15. Wer so von selbst sich verändert in den verrichtungen des geistes, der stimme und des körpers, der ist als ein falscher in der anklage oder im zeugniss bezeichnet ¹).

1) Mn. 8 25, 26,

1) Mn. 8, 55, 56

- 16. Wer eine zweifelhafte sache eigenmächtig zu ende bringt, wer entslieht, und wer aufgefordert nichts sagt, der soll verurtheilt und bestraft werden ¹).
- 17. Wenn zeugen auf beiden seiten sind, so sollen zuerst die zeugen desjenigen befragt werden welcher die früheren ansprüche macht; und wenn die frühere partei verloren hat, die zeugen desjenigen welcher die späteren ansprüche macht.
- 18. Wenn mit dem prozesse eine wette verbunden war, so soll der richter den verlierenden die strafe und seine wette an den könig bezahlen lassen, und an den gläubiger das geld.
- 19. Der könig soll, die täuschung vertilgend, die prozesse nach der thatsache führen; selbst die thatsache, wenn sie nicht dargelegt wird, verliert im prozesse.
- 20. Wer eine mehrfache beschuldigung leugnet, und in einem punkte überführt wird, den soll der könig die ganze schuld bezahlen lassen. Etwas früher nicht angezeigtes aber ist nicht zu berücksichtigen.
- 21. Wenn zwei rechtsvorschriften im widerspruch stehen, so soll eine folgerung gelten welche sich aus dem prozesse ergieht; aber eine vorschrift über das recht gilt mehr als eine vorschrift welche den nutzen betrifft. Dies steht fest.